



Stadt Bad Saulgau

## **Bibliotheksordnung für die Stadtbücherei Bad Saulgau**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), letzte Änderung vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) sowie der §§ 2 ff des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 07.02.2008 folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei erlassen:

### **§ 1 Benutzungsrecht**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Saulgau. Ihre Dienstleistungen kann jedermann in Anspruch nehmen. Mit Nutzung des Angebots der Bücherei, insbesondere auch der Medienbestellung via Internet anerkennt der Nutzer diese Ordnung.

### **§ 2 Bibliotheksausweis**

- (1) Zur Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, CD-Roms, DVDs, Kassetten u.a.) ist ein Bibliotheksausweis erforderlich.

Kinder unter 14 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten. Mit dieser Einwilligung übernehmen die Sorgeberechtigten ausdrücklich die Haftung für die Begleichung anfallender Entgelte, gleiches gilt in Schadensfällen.

Soweit nicht persönlich bekannt, müssen sich Antragsteller, bzw. die Sorgeberechtigten ausweisen. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.

- (2) Zur Abwicklung der Ausleihe und für Statistische Zwecke werden seitens der Stadtbücherei folgende personenbezogene Daten gespeichert: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnsitz, gegebenenfalls Telefonnummern, bei Kindern auch die entsprechenden Daten der Sorgeberechtigten. Auf Wunsch bzw. nach längerer Nichtinanspruchnahme der Dienste der Stadtbücherei werden die Daten gelöscht, ebenso die auf den Benutzernamen verbuchten Titel, sobald diese zurückgegeben sind. Die Daten über die Nutzung des Internet-PC's werden für die Dauer 1 Jahres gespeichert mit Angaben über Tag und Zeit der Nutzung.

### **§ 3 Missbrauch**

Der Bibliotheksausweis ist sicher aufzubewahren, er darf an Dritte nicht weitergegeben werden. Die Änderung von Namen und Adresse sowie der Verlust des Bibliotheksausweises müssen unverzüglich der Stadtbücherei mitgeteilt werden. Bis zu dieser Mitteilung haftet der Ausweisinhaber.

### **§ 4 Kosten des Bibliotheksausweises**

Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                                                                        |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Erwachsene für eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr                                 | 10,00 € |
| b) Erwachsene für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat                                | 1,50 €  |
| Gegen Vorlage der Kurkarte                                                             | 1,00 €  |
| c) Kinder und Jugendliche                                                              | frei    |
| d) Studenten, Wehrpflichtige, Auszubildende und Schüler<br>ab 18 Jahren gegen Nachweis | frei    |

Für einen Ersatzausweis (Verlust oder Beschädigung) wird in allen Fällen eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben.

### **§ 5 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihzeit für die Medien beträgt höchstens 4 Wochen. Die Zahl der Medien, die gleichzeitig ausgeliehen werden können, wird von der Stadtbücherei im Einzelfall festgelegt. Hierbei sind Umlaufzeit und Vorbestellungen zu berücksichtigen.
- (2) Sofern keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist im Einzelfall verlängert werden. Anträge auf Leihfristverlängerung (persönlich, telefonisch, schriftlich, elektronisch), die die Stadtbücherei nicht erreichen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

### **§ 6 Vorbestellung**

Bereits ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Stadtbücherei kann die Anzahl der Vorbestellungen begrenzen und bestimmte Sachgebiete ausnehmen. Für die Benachrichtigung des Lesers wird eine Gebühr von 0,50 € erhoben.

### **§ 7 Fremdleihe**

Bücher, die nicht im Bestand der Bücherei enthalten sind, können über die Fernleihe bestellt werden. Der Kostenersatz je Suchauftrag beträgt:

Bei der Landesbibliothek	2,00 €
Bei auswärtigem Leihverkehr	4,00 €

### **§ 8 Sorgfalt**

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Sie sind bei der Ausleihe auf mögliche Schäden zu prüfen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben worden sind.
- (2) Werden bei der Rückgabe der Medien Beschädigungen festgestellt, so haftet derjenige für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung, auf dessen Ausweis sie entliehen wurden.
- (3) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere die durch Schäden von Disketten und CD-Roms an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten und CDs an Abspielgeräten etc. entstehen.

### **§ 9 Überschreitung der Leihfrist**

Bei Überschreitung der Leihfrist wird von der Stadtbücherei ab der ersten angefangenen Woche eine Versäumnisgebühr erhoben.

Diese beträgt pauschal: 1,50 €

Ab der zweiten angefangenen Woche werden zusätzlich zur entstandenen Versäumnisgebühr Mahngebühren erhoben.

Ab der zweiten angefangenen Woche: 1,50 € plus 1,00 € je Medieneinheit

Ab der dritten angefangenen Woche: 3,00 € plus 2,00 € je Medieneinheit

Die Stadtbücherei mahnt zweimal schriftlich. Findet nach der zweiten Mahnung keine Rückgabe der Medien und Bezahlung der Gebühren statt, wird ein Kostenersatz in Höhe des Wertes der ausgeliehenen Medien (Neuanschaffungspreis) erhoben.

### **§ 10 Zahlungen**

Die Versäumnis- und Mahngebühren werden mit der Erstellung des Versäumnis- bzw. Mahnbescheides fällig. Sie sind bar zu entrichten. Bis zur vollständigen Bezahlung werden weitere Medien nicht ausgeliehen. Dies gilt auch bei Überschreitung der Leihfrist.

### **§ 11 Internetarbeitsplätze**

- (1) Die Stadtbücherei stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.

Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden

Das Angebot wird Leserinnen und Lesern ab 14 Jahren zur Verfügung gestellt, die sich nach vorheriger Anmeldung mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären.

Bei Beginn jeder Onlinesitzung ist der Leserausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und eine Unterschrift zu leisten, mit der die Internetbenutzerbedingungen gemäß dieser Bibliotheksordnung anerkannt werden. Nach Beendigung der Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, sich bei den Bibliotheksmitarbeitern abzumelden.

Ein Wechsel des Nutzers ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet. Die Stadtbücherei behält sich vor bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.

Die Benutzung eigener Datenträger ist verboten.

Den Benutzern ist es untersagt, die Adresse der Stadtbücherei Bad Saulgau als Lieferadresse anzugeben. Bei Missbrauch haftet der für den Zeitpunkt der Bestellung eingetragene Benutzer für den entstehenden Schaden.

- (2) Die Stadtbücherei Bad Saulgau ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Onlinedienste verantwortlich. Personen, die gegen einschlägige Regelungen, unter anderem diese Bibliotheksordnung, Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz, Urheberrechte oder sonstige gesellschaftlich allgemein gültige Normen verstoßen bzw. die Onlinedienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Unberechtigte Zugriffe auf Daten, Programme oder deren Vernichtung, Netzbehinderungen oder Störungen, Manipulationen an anderen Rechnern, sind ebenfalls nicht gestattet. Verstöße gegen die o.g. Gesetze und Vorschriften werden zur Anzeige gebracht.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Onlinedienste (z. B. durch die Offenlegung seiner persönlichen Daten) entstehen. Bei Nichtausschöpfen der reservierten Zeit des Internetarbeitsplatzes wird das Restguthaben des Zeitkontos nicht zurück erstattet. Gleiches gilt bei Ausschluss aufgrund des oben genannten Sachverhalts.

Für die Benutzung des Internet-Zugangs wird eine Gebühr erhoben:

Kurzauskünfte pro Tag	
unter 10 Minuten	frei
Danach, je angefangene 10 Minuten	0,50 €

## **§ 12 Schließfächer**

Zur Unterbringung von Taschen und ähnlichen Behältnissen müssen die Schließfächer im Eingangsbereich benutzt werden. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## **§ 13 Verhalten**

Die Benutzer der Stadtbücherei haben sich so zu verhalten, dass weder andere Besucher, noch das Personal, gestört oder belästigt werden. Es darf nicht geraucht werden. Der

Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. In die Stadtbücherei dürfen keine Tiere gebracht werden.

Das Personal übt das Hausrecht aus.

Wer gegen die Bibliotheksordnung oder die Anordnungen des Personals verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Bibliotheksordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Saulgau, 25.02.2008



Doris Schröter  
Bürgermeisterin

#### **Hinweis nach § 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Saulgau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.